

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 45
Bekanntmachungen	S. 45
Ausschreibungen	S. 49
Auf einen Blick	S. 51

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 14. März bis 18. März 2016 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 15.03.2016

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus
17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Südbahnhof, Saumstraße,
gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 17.03.2016

17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN SOWIE ZUR ERHALTUNG DER EIGENART DES GEBIETES IM BEREICH VON-STEUBEN-STRASSE, TENDERINGSTRASSE, WESTPARKSTRASSE UND NEUER WEG (ERHALTUNGSSATZUNG „BELGISCHES VIERTEL“)

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04.03.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Krefeld die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Krefeld zur Erhaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes im Bereich

Von-Steuben-Straße, Tenderingstraße, Westparkstraße und Neuer Weg (Erhaltungssatzung „Belgisches Viertel“).

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 25.02.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Erhaltungssatzung „Belgisches Viertel“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Erhaltungssatzung gilt innerhalb des Gebietes, das in der Karte (siehe Anlage) im Maßstab 1:1500 vom umgrenzt ist (Von-Steuben-Straße 9–35 und 14–34, Tenderingstraße 2–16 und 3–11, Westparkstraße 45–83, Neuer Weg 78–110 und 107–111). Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte mit der Erhaltungssatzung wird von der Stadt Krefeld – Stadtplanung – verwahrt.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden. Die besondere Eigenart des in den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts entstandenen Gebietes ergibt sich aufgrund des städtebaulichen Erscheinungsbildes der im Geltungsbereich gelegenen Hausgruppen bzw. Doppelhaushälften (Fassadengestaltung inkl. Materialität und Farbgebung) sowie – mit Ausnahme der Hausgruppe Westparkstraße 47 bis 63 – deren Vorgartenzone.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Krefeld zu stellen und bei der Bauaufsicht einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Krefeld erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

- (3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Krefeld unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).
- (4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Krefeld mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 eingeholt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

Die bei einem beantragten Vorhaben anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. die

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –,
 - Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – DSchG –,
 - Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld,
- bleiben durch diese Satzung unberührt.

Weiterhin zu beachten sind in den jeweils betroffenen Teilbereichen dieser Satzung die Festsetzungen des förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes Nr. 151 bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 424/1 der Stadt Krefeld.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Belgisches Viertel“ ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.



Die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses sowie das Inkrafttreten der Erhaltungssatzung „Belgisches Viertel“ werden gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 08.04.2014 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung „Belgisches Viertel“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Erhaltungssatzung „Belgisches Viertel“ liegt mit der dazugehörigen Karte im Maßstab 1:1500 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. März 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74 – GLADBACHER STRASSE / LEHMHEIDE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 01.03.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 – Gladbacher Straße / Lehmheide – eingeleitet.

Das Verfahren erhält die Bezeichnung 3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 74 - Gladbacher Straße/ Lehmheide.

Der von der 3. vereinfachten Änderung betroffene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 - Gladbacher Straße / Lehmheide – zwischen Ispelsstraße, Gladbacher Straße, Heideckstraße und beiderseits Lehmheide ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan dargestellt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 25.02.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Einleitenden Beschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 – Gladbacher Straße / Lehmheide – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

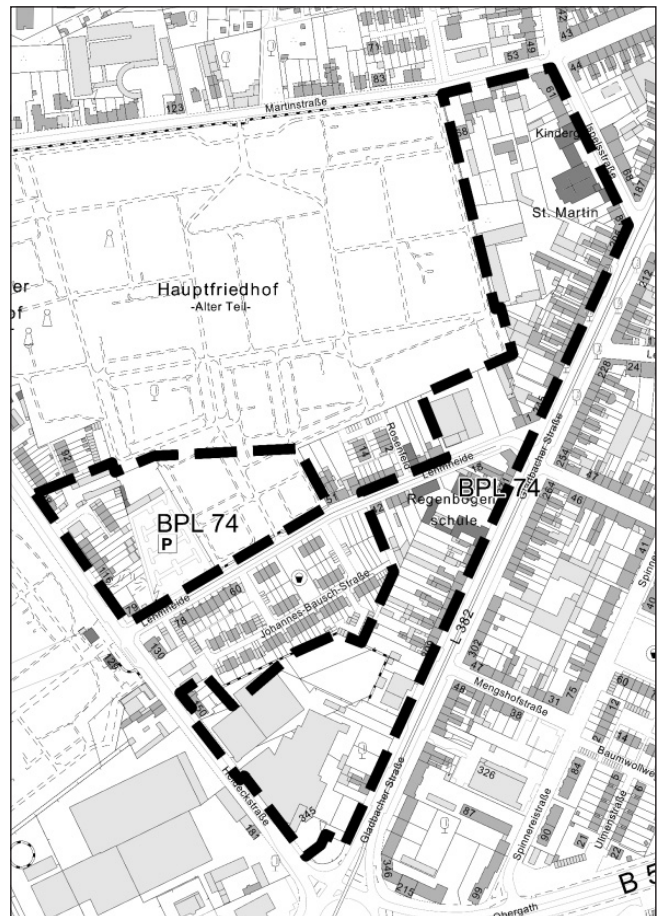
Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz

2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, 1. März 2016
DER OBERBÜRGERMEISTER
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 802 (V)

– SÜDLICH WEDELSTRASSE –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
04.03.2016**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Fischeln, Flur 6, Flurstücke Nr. 1765, 1766, 1767, 1780, 1778, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 802 (V) – südlich Wedelstraße –
2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 249 (V) außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Nr. 249 – nordöstlich Kölner Str. zwischen Hafelsstr. und Wilhelm-Stefen-Str. –
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 802 (V) – südlich Wedelstraße – neu auf Rang 39 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 25.02.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 802 (V) – südlich Wedelstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 4. März 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102759093

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 29.02.2016
Sparkasse Krefeld

AUSSCHREIBUNGEN

BEKANNTMACHUNG VOL – NATIONALES VERGABEVERFAHREN

- 1. Art der Vergabe nach § 3 VOL/A:**
Öffentliche Ausschreibung
- 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und Zuschlag erteilenden Stelle:**
Stadt Krefeld
Fachbereich Grünflächen
Mewissenstraße 65, 47803 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151/542062
Telefax-Nummer: 02151/541373
E-Mail-Adresse: Franz.Filtmann@krefeld.de
- 3. Ort der Leistungserbringung**
Krefeld
- 4. Art, Umfang und Dauer der Leistung:**
Baumpflegerische Arbeiten/Baumkontrollen an ca. 30.000 Bäume im gesamten Stadtgebiet
- 5. Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 6. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:**
- wie Ziffer 2
- 7. Lose**
Aufteilung in Lose: Ja
Art und Umfang der Lose: Teillose
Angebote können abgegeben werden für:
ein Los maximal 3 Lose
- 8. Zulassung von Nebenangeboten:**
Nein
- 9. Ausführungsfrist:**
Entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Lose
- 10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
- Stadt Krefeld
Fachbereich Grünflächen
Jürgen Schneider
Zimmer: 230
Telefon-Nummer: 02151/864406
Telefax-Nummer: 02151/864440
E-Mail-Adresse: Juergen.Schneider@krefeld.de
- 11. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:**
Datum: 23.03.2016 Uhrzeit: 24:00
- 12. Bindefrist des Angebots:**
31.05.2016
- 13. Höhe der Kosten für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen:**
20,00 EUR
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,
IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu-
gunsten des **Kassenzeichens: 0006736109.1/6716** zu über-
weisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen
erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung
(ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht mög-
lich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

- 14. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
- 15. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe § 17 VOL/B bzw. Vergabeunterlagen
- 16. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**
Eigenerklärungen
- 17. Weitere Eignungsnachweise**
- Abschluss „FLL-Zertifizierter Baumkontrolleur“ oder
gleichwertig -
- 18. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:**
Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach
TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach
TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förde-
rung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn
nach TVgG NRW
- 19. Angabe der Zuschlagskriterien**
- 20. Sonstiges:**

Krefeld, den 10.03.2016
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

- 1. Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
- 2. Art des Auftrags:**
Metallbauarbeiten (Geländer), DIN 18360
Förder-Aufzugsanlage, DIN 18385
- 3. Bezeichnung des Auftraggebers:**
Stadt Krefeld
Fachbereich 60 - Zentrales Gebäudemanagement
Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld
- 4. Ort der Ausführung der Bauleistung:**
Kindertagesstätte Am Kinderhort 28, 47804 Krefeld
- 5. Art und Umfang der Leistung /Fristen:**
Umbau und Erweiterung einer bestehenden 6-gruppigen Kin-
dertagesstätte in eine 7-gruppige Einrichtung. Die Maßnah-
me erfolgt während des laufenden Betriebs. Das Bauvorha-
ben ist in mehrere zeitlich unabhängige Abschnitte unterteilt.
Metallbauarbeiten (Geländer):
ca. 9 m Treppengeländer
ca. 5 m Absturzsicherungen
1 Stahlgittertor
1 Stahlterasse mit 4 Steigungen
alles aus pulverbeschichtetem Stahl,
sowie ca. 45 m Handläufe in Edelstahl
a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
Datum: 06.04.2016 Uhrzeit: 14:00
b. Zuschlagsfrist: 06.05.2016

DIN 18385 Förder- Aufzugsanlage:

1 Personenaufzug nach DIN EN81-70 (behindertengerecht), Ausführung ohne Maschinenraum, mit 2 Haltestellen, Tragfähigkeit/Pers. min 630 kg/8 Personen, Fahrkorbgröße 1400 x 1100 mm,

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
Datum: 06.04.2016 Uhrzeit: 14:15

b. Zuschlagsfrist: 06.05.2016

6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind:

./.

7. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

8. Lose

Aufteilung in Lose: Nein

9. Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

10. Ausführungsfristen:

Baubeginn Metallbauarbeiten:

Voraussichtlich 17. KW 2016 (Aufmass)

Ausführungsdauer: 1 Woche

Fertigstellungstermin: Voraussichtlich 24. KW 2016

Baubeginn Aufzug: Voraussichtlich 31. KW 2016 (Aufmass)

Ausführungsdauer: 2 Wochen

Fertigstellungstermin: Voraussichtlich 42. KW 2016

11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement

Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld

Zimmer: 149

Telefon-Nummer: 02151/864108

Telefax-Nummer: 02151/864150

E-Mail-Adresse: 60-ausschreibung@krefeld.de

12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

10,00 EUR je Gewerk

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,

IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu-

gunsten des Kassenzzeichens: 0602 1079.9/6001 mit dem

Vermerk: ‚ÖA KiTa Am Kinderhort‘ zu überweisen. Die Aus-

händigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach

Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder

E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung

des Betrags erfolgt nicht.

13. Versand der Unterlagen:

ab 14.03.2016

14. Angebotsannahmestelle:

Fachbereich 60 - Zentrales Gebäudemanagement

Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld, Zimmer: 149

15. Datum des Eröffnungstermins: 06.04.2016

(=Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

Uhrzeit: siehe oben;

Ort des Eröffnungstermins:

Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld, Raum 008

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmäch-

tigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

16. Zuschlagskriterien:

Preis

17. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

- Vertragserfüllungsbürgschaft eines zugelassenen Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Bruttoauftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft bei Aufträgen über 250.000 Euro in Höhe von 3 v. H. der Schlussabrechnungssumme

18. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

19. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsge-nossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

20. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsge-nossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK
- Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Liste mit vergleichbaren Referenzobjekten

21. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

22. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,

Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 26.02.2016

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Uwe Linke

Abteilungsleiter Techn. Gebäudemanagement

BEKANNTMACHUNG VOL – NATIONALES VERGABEVERFAHREN

1. Art der Vergabe nach § 3 VOL/A:

Öffentliche Ausschreibung

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Krefeld

Fachbereich 40 - Schule,

Pädagogischer und Psychologischer Dienst

Petersstr. 118 c, 47798 Krefeld, Zimmer 314

Telefon-Nummer: 02151-862545

Telefax-Nummer: 02151-862590

E-Mail-Adresse: wolfgang.pitz@krefeld.de

- 3. Ort der Leistungserbringung**
Krefelder Schulen
- 4. Art, Umfang und Dauer der Leistung:**
Beschaffung von Schulmobiliar im Auftragswert in Höhe von ca. 85.000 EUR für das Jahr 2016
- 5. Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 6. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:**
- wie Ziffer 2
- 7. Lose**
Aufteilung in Lose: Nein
- 8. Zulassung von Nebenangeboten:**
Nein
- 9. Ausführungsfrist:**
2016
- 10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
- wie Ziffer 2
- 11. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:**
Datum: 30.03.2016 Uhrzeit:
- 12. Bindefrist des Angebots:**
18.05.2016
- 13. Höhe der Kosten für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen:**
keine
- 14. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine
- 15. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe § 17 VOL/B bzw. Vergabeunterlagen
- 16. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**
Eigenerklärungen
- Zuverlässigkeit nach § 6 Abs. 5 VOL/A
- Zuverlässigkeit zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption
- 17. Weitere Eignungsnachweise**
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Betriebshaftpflichtversicherung über 1.500.000,00 EUR für Personenschäden, 500.000,00 EUR für sonstige Schäden
- Nachweise können auch im Rahmen eines positiven Präqualifizierungsnachweises erbracht werden
- 18. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:**
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- 19. Angabe der Zuschlagskriterien**
Preis
- 20. Sonstiges:**

Krefeld, den 23.02.2016
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Micus

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

11.03. – 13.03.2016

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau
Inh. Josef Krouß e. K.
Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld
2 28 85

18.03. – 20.03.2016

Wirtz u. Winzen
Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld
71 47 59

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:

www.krebsinformationsdienst.de

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.